

# 40 Jahre Versorgungsausgleich: Wie wirkt er sich aus?

Dr. Wolfgang Keck, Tatjana Mika, Hilal Sezgin

**Immer mehr geschiedene Personen, deren Versorgungsrechte im Rahmen des seit dem 1.7.1977 geltenden Versorgungsausgleichs geteilt wurden, erreichen das Rentenalter. Der Artikel zeigt, wie viele Rentner der Deutschen Rentenversicherung von Zu- oder Abschlägen aus einem Versorgungsausgleich betroffen sind und wie hoch die Leistungen aus dem Versorgungsausgleich sind. Unter den Zugängen in die Erwerbsminderungs- und Altersrenten im Jahr 2015 wirkt sich bei jeder sechsten ausgezahlten Rente ein Versorgungsausgleich auf die Rentenhöhe aus. Vor allem für geschiedene Frauen mit Altersrentenbezug erhöhen sich hierdurch die Renten deutlich. Der Versorgungsausgleich fördert damit, so wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, die eigenständige Einkommenssicherung von Frauen im Alter.**

## 1. Allgemeines

Vor 40 Jahren wurde der Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt<sup>1</sup>. Das 1977 in Kraft getretene „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ erkennt die während der Ehezeit erworbenen Anrechte für die Einkommenssicherung im Alter als partnerschaftliche Lebensleistung an. Es sieht vor, dass die während der Ehe von den Ehepartnern erworbenen Versorgungsrechte gleichmäßig auf beide Partner verteilt werden. Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, die eigenständige Altersversorgung des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners zu fördern.

Die Eherechtsreform löste das zuvor bestehende Recht der sog. Schuld-scheidung ab, in der vom Gericht festgestellt werden musste, welcher der beiden Ehepartner die Auflösung der Ehe zu verantworten hatte. Nur einem schuldig geschiedenen Ehepartner konnten dann nacheheliche Unterhaltspflichten auferlegt werden. Aus der Unterhaltspflicht leiteten sich auch Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung für geschiedene Ehegatten ab. Allerdings

waren Schätzungen zufolge im Jahr 1977 nur 4% aller Frauen, deren geschiedener Partner verstorben war, durch Zahlungen aus einer Hinterbliebenenrente gesichert<sup>2</sup>. Nach der Wiedervereinigung wurde auch in den neuen Bundesländern am 1.1.1992 das Recht des Versorgungsausgleichs eingeführt.

Im Jahr 2009 fand eine umfassende Reform des Versorgungsausgleichs statt<sup>3</sup>. Hintergrund war, dass mit

der zunehmenden Bedeutung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge die Umsetzung der bisherigen gesetzlichen Regelungen in der Praxis immer komplizierter wurde. Bis dato wurde ein Gesamtausgleich aller Versorgungsrechte grundsätzlich über die gesetzliche Rentenversicherung (RV) vorgenommen. Dazu mussten zuvor die unterschiedlichen Versorgungsrechte rechnerisch vergleichbar gemacht werden. Durch unterschiedliche Renditen und Sicherungsziele – Einbeziehung einer Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenversorgung – konnte im Leistungsfall der Grundsatz der rechnerischen

Halbteilung in vielen Fällen nicht eingelöst werden.

Mit dem am 1.9.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde der Versorgungsausgleich auf ein neues Fundament gestellt. Zentraler Grundsatz ist nun die interne Teilung<sup>4</sup>, also die jeweils gleichmäßige Aufteilung der Anrechte innerhalb der verschiedenen Alterssicherungssysteme zwischen den Ehepartnern. Zum einen entfällt damit die aufwendige Harmonisierung der Versorgungsrechte zur Bestimmung der insgesamt auszugleichenden Anwartschaften. Zum anderen soll dadurch gewährleistet werden, dass im Regelfall beide Ehepartner das gleiche Vorsorgeportfolio aufweisen und somit im Leistungsfall die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche gleich bewertet werden<sup>5</sup>.

Dr. Wolfgang Keck und Tatjana Mika arbeiten im Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Hilal Sezgin war Praktikantin am Forschungsdatenzentrum der Deutschen Rentenversicherung und studiert Soziologie an der TU Berlin.

<sup>1</sup> Für weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen vgl. Bachmann und Jenner in dieser Ausgabe.

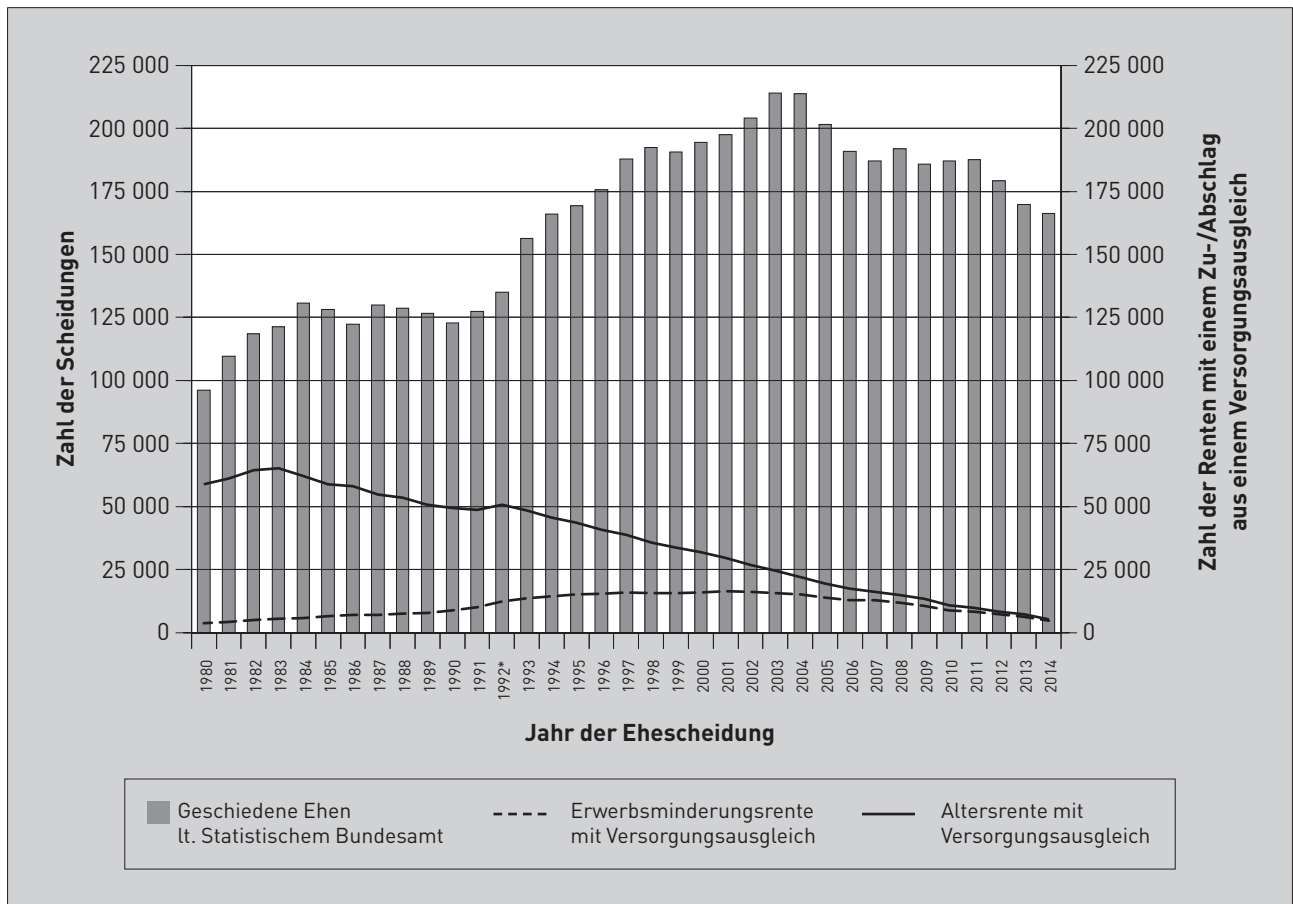
<sup>2</sup> BT-Drucks. 13/6649 vom 27.12.1996.

<sup>3</sup> Vgl. Reimann, Wiechmann (2009): Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs – Auswirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung. DRV, 2/2009, S. 77–92.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen ist weiterhin eine externe Teilung möglich, bei der Versorgungsrechte an einen anderen Versicherungsträger übertragen werden. Diese ist aber nachrangig anzuwenden.

<sup>5</sup> In der Praxis lässt sich allerdings das vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel nicht immer verwirklichen (vgl. Bachmann, Jenner, Drei Jahre neuer Versorgungsausgleich – praktische Erfahrungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, RVaktuell 9/2012, S. 256–262).

**Abb. 1: Ehescheidungen und Versichertenrenten mit Versorgungsausgleich nach Jahr der Ehescheidung**



\* Ab 1992 einschließlich der Scheidungen im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer und Ost-Berlin).

Quelle: FDZ-RV Rentenbestand 2015 und Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen, 2014.

Wir möchten in diesem Artikel anhand der Daten der Deutschen Rentenversicherung die wachsende Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Rentenleistungen aufzeigen und den Wandel verdeutlichen, der sich in den letzten 40 Jahren seit Einführung des Versorgungsausgleichs vollzogen hat. Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, wie sich die Zu- und Abschläge nach Geschlecht und Rentenart über die Zeit verteilen. Danach wird untersucht, wie sich die Zuschläge aus dem Versorgungsausgleich auf Rentenleistungen auswirken.

## 2. Immer mehr Renten mit Versorgungsausgleich

Ehescheidungen sind in Deutschland weit verbreitet. Von den 419 000 im Jahr 2000 geschlossenen Ehen sind nach 15 Jahren rd. 118 000 (28,3%) wieder geschieden<sup>6</sup>. Allerdings ist die Zahl der Scheidungen seit längerem rückläufig. In Deutschland sank die Zahl der Ehescheidungen seit 2004 von damals rd. 214 000 Scheidungen im Jahr auf rd. 163 000 geschiedene Ehen im Jahr 2015 deutlich. Abb. 1 zeigt anhand der Säulen die absolute Anzahl der Ehescheidungen in Deutschland einschließlich der Scheidungen in Ostdeutschland seit 1992. Eine Ursache für die sinkende Zahl von Scheidungen ist der Rückgang der

Eheschließungen seit 1994, so dass sich der Anteil der Scheidungen an den bestehenden Ehen bisher kaum verändert hat, obwohl die Anzahl der Scheidungen abnahm. Perspektivisch werden die Ehescheidungen weiter abnehmen, weil es immer weniger Verheiratete in der Bevölkerung gibt, die sich scheiden lassen können. Der Rückgang ist darüber hinaus darauf zurückzuführen, dass inzwischen Ehen bis zur Scheidung im Trend durchschnittlich länger andauern. Die Ehedauer bis zur Scheidung hat zwischen 1992 und 2015 um 2 Jahre und 10 Monate zugenommen, wodurch die Zahl der Scheidungen pro Jahr etwas abgenommen hat.

Seit der Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahr 1977 wurden rd. 6 065 000 Scheidungen registriert<sup>7</sup>. Da der Versorgungsausgleich regelmäßig im Verbund mit der Scheidung beschlossen wird, kann von einer maximal gleich hohen Zahl an Versorgungs-

<sup>6</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt (2015). Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen, Fachserie 1, Reihe 1.4.

<sup>7</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt (2015). Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen, Fachserie 1, Reihe 1.4, eigene Berechnungen.

ausgleichsverfahren ausgegangen werden<sup>8</sup>. Der Versorgungsausgleich ist ein wichtiges Instrument, um Ungleichheiten zwischen den Ehepartnern in der Erwerbsbeteiligung und der Höhe der Bruttoeinkommen, die gerade in beitragsbezogenen Alterssicherungssystemen durchschlagen, im Alter auszugleichen, falls es zur Scheidung kommt. Diese Wirkung tritt allerdings erst Jahrzehnte nach der Scheidung bei der Verrentung ein.

Im Vergleich zur Gesamtzahl der seit 1977 vollzogenen Scheidungen ist die Zahl der Personen, die bereits durch einen Versorgungsausgleich beeinflusste Rentenleistungen beziehen, deutlich geringer. Aus der Statistik zum Rentenbestand geht hervor, dass von den rd. 20,7 Mio. Renten, die von der Deutschen Rentenversicherung am Jahresende 2015 gezahlt wurden, bei 1,8 Mio. (8,7%) Zu- oder Abschläge aus einem Versorgungsausgleich verzeichnet waren. Das entspricht rd. 950 000 berücksichtigten Versorgungsausgleichen<sup>9</sup>.

Abb. 1 zeigt in den beiden unteren Linien, auf welche Scheidungsjahre sich die im Jahr 2015 unter Anrechnung eines Versorgungsausgleichs gezahlten Alters- und Erwerbsminderungsrenten beziehen. Die Anzahl der Scheidungen liegt für jedes Scheidungsjahr über der Anzahl der Renten, deren Versorgungsausgleich sich auf das entsprechende Scheidungsjahr bezieht<sup>10</sup>. Es wird deutlich, dass die Mehrzahl der derzeitigen Altersrenten mit Anrechnung eines Versorgungsausgleichs sich auf Scheidungen vor 1993 beziehen, also bevor – wie bereits erwähnt – ein rapider Anstieg bei den Ehescheidungen zwischen 1993 und 2004 einsetzte. Ein Großteil der Personen, die sich zwischen 1993 und 2004 haben scheiden lassen, wird das Rentenalter erst in den nächsten Jahren erreichen.

Hinzu kommt, dass in den neuen Bundesländern der Versorgungsausgleich erst 1992 eingeführt wurde. Dementsprechend ist dessen Bedeutung für die Rentenleistungen dort geringer als in den alten Bundesländern. Während in den alten Bundesländern im Jahr 2015 rd. 9,9% der Rentenbezieher einen Zu- oder Abschlag auf den Versorgungsausgleich auf ihre Renten angerechnet bekamen, waren es in den neuen Bundesländern nur 4,1%. Zu berücksichtigen ist fer-

ner, dass im Rentenbestand 2015 geschiedene Personen sind, deren Scheidung vor Einführung des Versorgungsausgleichs stattfand und die deshalb keinen Ab- oder Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich aufweisen.

Mittelfristig wird die Bedeutung des Versorgungsausgleichs bei den Rentenempfängern steigen, denn zwischen 1992 und 2004 verdoppelte sich die Anzahl der Ehescheidungen nahezu. Erst langfristig wird sich der Rückgang der Ehescheidungen zwischen 2004 und 2014 bemerkbar machen. Bei einem Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Scheidung von rd. 46 Jahren bei Männern und 43 Jahren bei Frauen im Jahr 2015 kann davon ausgegangen werden, dass es in 10 bis 15 Jahren aufgrund der sinkenden Scheidungszahlen zu einer Trendwende bei den Rentenzugängen mit Versorgungsausgleichsleistungen kommt.

Abb. 2 (s. S. 184) zeigt die absoluten und relativen Zahlen der Rentenbezieher am Jahresende 2015, bei denen ein Versorgungsausgleich berücksichtigt wurde. Die größte Zahl an Renten mit Versorgungsausgleichsleistungen entfällt auf die Altersrenten<sup>11</sup>. Bei jeweils über 600 000 Frauen und Männern mit Altersrentenbezug wirkt sich ein Versorgungsausgleich auf die Rentenleistungen aus. Das entspricht 8,2% aller Altersrentner und 8,8% aller Altersrentnerinnen.

Abb. 2 verdeutlicht auch den Einfluss, den der Versorgungsausgleich auf die ausgezahlte Rente hat. Ein Zuschlag führt zu einer Erhöhung der Rente, ein Abschlag zu einer Minderung. Wie erwartet, dominieren bei Frauen die Zuschläge mit einem Anteil von 93,6%. Die überwiegende Zahl der Männer (88,9%) hingegen muss Abschläge aus einem Versorgungsausgleich hinnehmen. Da es sich bei den Altersrentenbezieherinnen um ältere Geburtskohorten mit häufig niedriger Erwerbsbeteiligung von Frauen handelt, sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern noch besonders deutlich ausgeprägt.

Bei den Erwerbsminderungsrenten liegt der Anteil der Rentenbezieher, die einen Zu- oder Abschlag auf den Versorgungsausgleich erfahren, mit knapp 25% bei Frauen und knapp 18% bei den Männern deutlich höher. Der hohe Anteil an Zu- oder Abschlägen aus einem Versorgungsausgleich bei Erwerbsminderungsrenten erklärt sich u. a. dadurch, dass Bezieher einer Erwerbsminderungsrente in der Regel jünger sind und deren Geburtsjahrgänge höhere Scheidungsraten aufweisen. Der insgesamt hohe Anteil von Versorgungsausgleichsfällen bei den Erwerbsminderungsrenten liegt jedoch über dem statistischen Durchschnitt von Ehescheidungen und kann daher nicht ausschließlich als Abbild gestiegener Scheidungsraten und damit der Zunahme des Versorgungsausgleichs bei jüngeren Geburtsjahrgängen gedeutet werden. Der Eintritt und Verlauf einer Erwerbsminderung kann auch ursächlich mit der Scheidung zusammenhängen. Das müsste anhand anderer Daten näher untersucht werden.

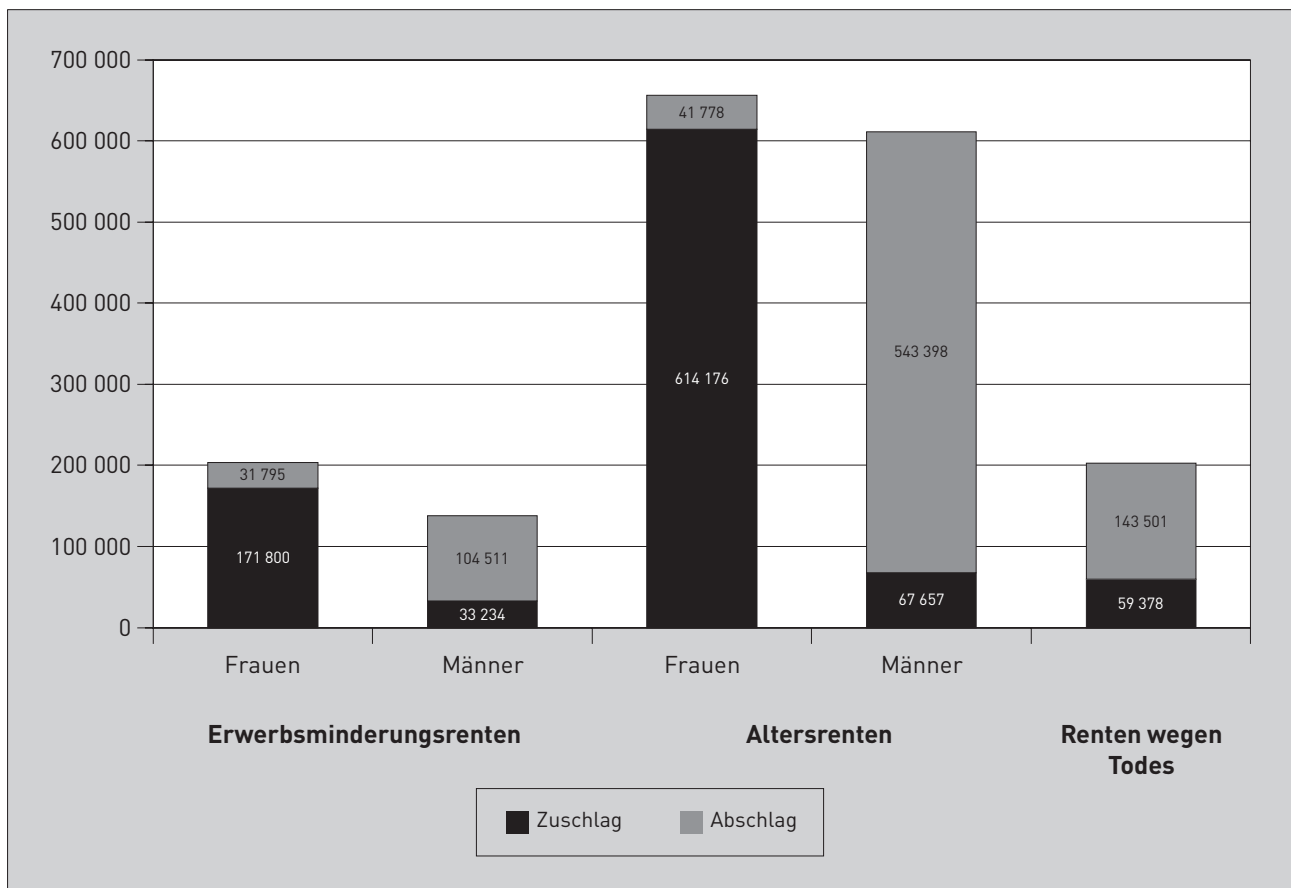
<sup>8</sup> Seit 2005 wird ein Versorgungsausgleich zudem bei der Auflösung eingetragener Lebenspartnerschaften durchgeführt. Allerdings ist deren Zahl von geringer Bedeutung. Im Jahr 2015 gab es 1 136 solcher Auflösungen.

<sup>9</sup> Die Schätzung entspricht der Zahl der registrierten Zuschläge, da nach dem Rechtsstand vor 2009 Zuschläge in der Regel in der gesetzlichen RV übertragen wurden und damit weitgehend vollständig erfasst sind.

<sup>10</sup> In der Statistik ist nicht erfasst, wie viele Personen mit einem Versorgungsausgleich bereits verstorben sind, ohne dass sich Hinterbliebenenleistungen daraus ableiten.

<sup>11</sup> Zu den Altersrenten zählen im Rentenbestand auch vormalige Erwerbsminderungsrenten, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze in eine Altersrente umgewandelt wurden.

**Abb. 2: Zahl der Renten mit Versorgungsausgleich nach Geschlecht und Rentenarten**



Quelle: FDZ-RV Rentenbestand 2015, eigene Berechnungen.

Die deutliche Differenz bei den Anteilen der Erwerbsminderungsrenten mit Versorgungsausgleich zwischen Männern und Frauen von 7 Prozentpunkten resultiert vor allem aus der niedrigen Quote an Männern mit Abschlägen, deren Anteil eigentlich reziprok zum Anteil der Frauen mit Zuschlägen sein müsste. Prinzipiell wurden vor der Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009 nahezu alle Zuschläge im Rahmen des Gesamtausgleichs in der gesetzlichen RV in den Versicherungskonten erfasst, während Abschläge zum Teil in den jeweiligen anderen Vorsorgesystemen berücksichtigt wurden und deshalb in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst sind. Der Unterschied zwischen erwerbsgeminderten Frauen und Männern lässt sich des Weiteren durch das sog. Rentnerprivileg erklären, das nach dem alten Recht vor September 2009 galt und für die meisten der hier ausgewiesenen Fälle des Rentenbestandes Anwendung fand<sup>12</sup>. Grundsatz war damals, dass bei einer ausgleichspflichtigen Person, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente bezog, keine Kürzung der Rentenleistung vorgenommen wurde, solange die ausgleichsberechtigte Person noch keine Rente aus eigener Versicherung erhielt. Dieser Sachverhalt war im Falle der Erwerbsminderung nicht ungewöhnlich und begünstigt auch im heutigen Rentenbestand noch öfter Männer, da sie

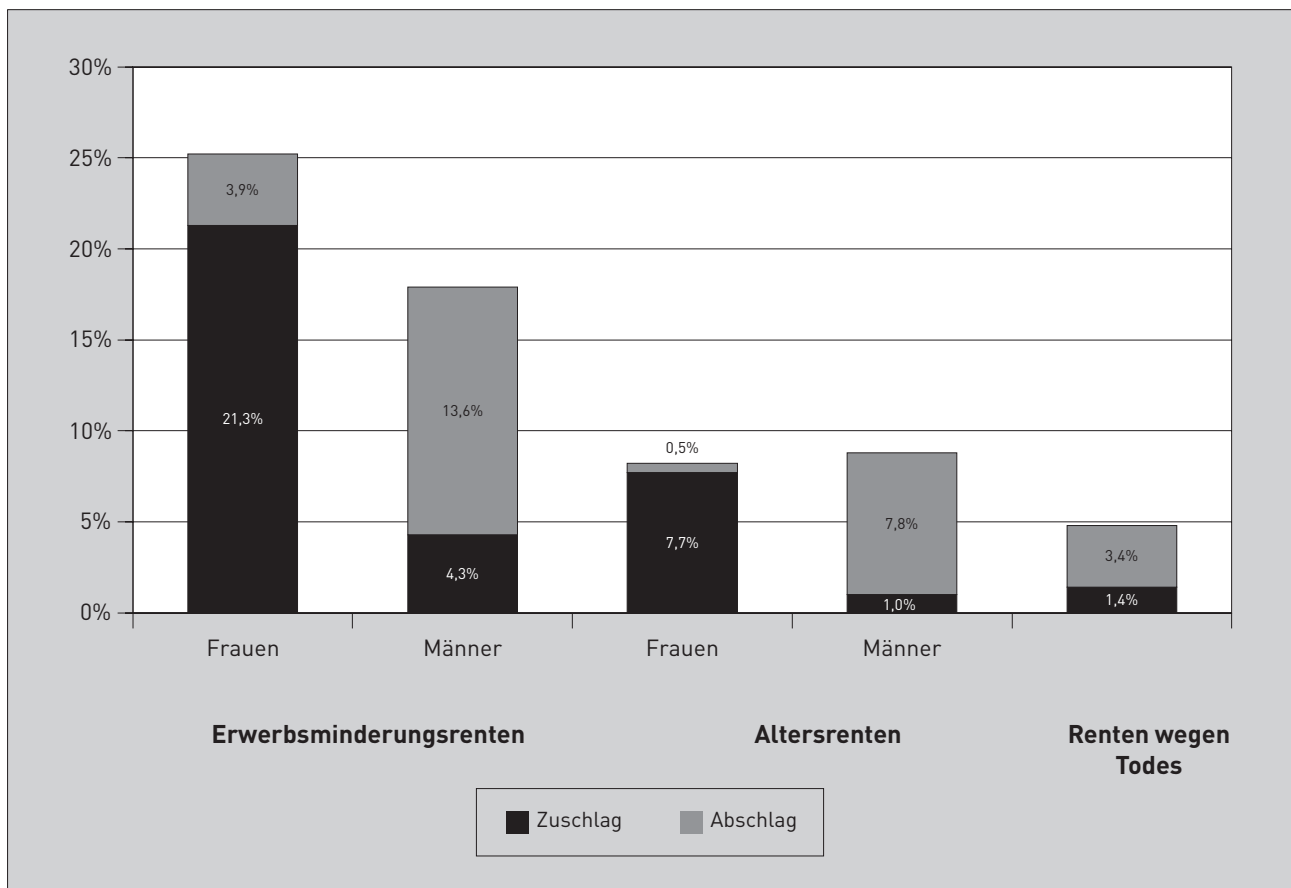
häufiger ausgleichspflichtig waren und ihre geschiedenen Ehefrauen sich in der Regel noch im erwerbsfähigen Alter befinden und keine Rente beziehen.

Ein eigenes Verteilungsmuster der Zu- und Abschläge weisen Renten wegen Todes auf; das sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie Erziehungsrenten. Hier liegen die Zahl und der Anteil der Abschläge deutlich über den Kennziffern der Zuschläge (vgl. Abb. 2 u. 3). Der Grund ist, dass über 80% der Renten wegen Todes Witwenrenten sind und dadurch oftmals Abschläge des verstorbenen, wiederverheirateten Mannes auf die Hinterbliebenenversorgung der verwitweten Frau übertragen werden. Der hohe Anteil an Witwenrenten liegt darin begründet, dass Frauen im Durchschnitt länger leben als Männer und zudem in der Regel in jüngeren Jahren heiraten, wobei bei einer Wiederheirat der mittlere Altersunterschied zwischen den Ehepartnern sogar größer ist als bei einer Erstheirat.

Die Betrachtung des Rentenbestands zeigt, welche Bedeutung der Versorgungsausgleich für die Rentner der Deutschen Rentenversicherung aktuell hat. Aller-

<sup>12</sup> Eine Rentenkürzung erfolgte ebenfalls nicht wegen Unterhalt (§ 5 VAHRG) und wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person (§ 4 VAHRG).

**Abb. 3: Anteil der Renten mit Versorgungsausgleich nach Geschlecht und Rentenarten**



Quelle: FDZ-RV Rentenbestand 2015, eigene Berechnungen.

dings enthält der Rentenbestand viele ältere Personen, für die – im Fall einer Scheidung vor 1977 – der Versorgungsausgleich keine Anwendung fand. Ferner zeichnen sich Entwicklungen über die Zeit bei den Rentnern insgesamt nur sehr langsam ab, weil der Großteil der Personen von Jahr zu Jahr im Rentenbestand verbleibt. Die Dynamik im Rentengeschehen, die durch die Einführung des Versorgungsausgleichs hervorgerufen wird, lässt sich deshalb besser nachzeichnen, wenn der Fokus auf die Neuzugänge in eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente gelegt wird.

Seit 2001 hat sich der Anteil der Erwerbs- und Altersrenten mit einem Zu- oder Abschlag aus einem Versorgungsausgleich mehr als verdoppelt. Im Jahr 2015 war etwa jeder sechste Zugang in eine eigenständige Versichertenrente mit Zu- oder Abschlägen aus einem Versorgungsausgleich behaftet, im Jahr 2001 war es nur jede fünfzehnte Person, die in diesem Jahr erstmals eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente bezogen hat (vgl. Abb. 4, S. 186).

Wie im Rentenbestand dominieren auch bei den Rentenzugängen bei Frauen die Zuschläge, während Männer vorwiegend Abschläge aufweisen. Allerdings zeigt sich über die Zeit ein Annäherungsprozess. Erhielten 2001 noch 95% aller unter Anwendung des Versorgungsausgleichs geschiedenen Frauen im Ren-

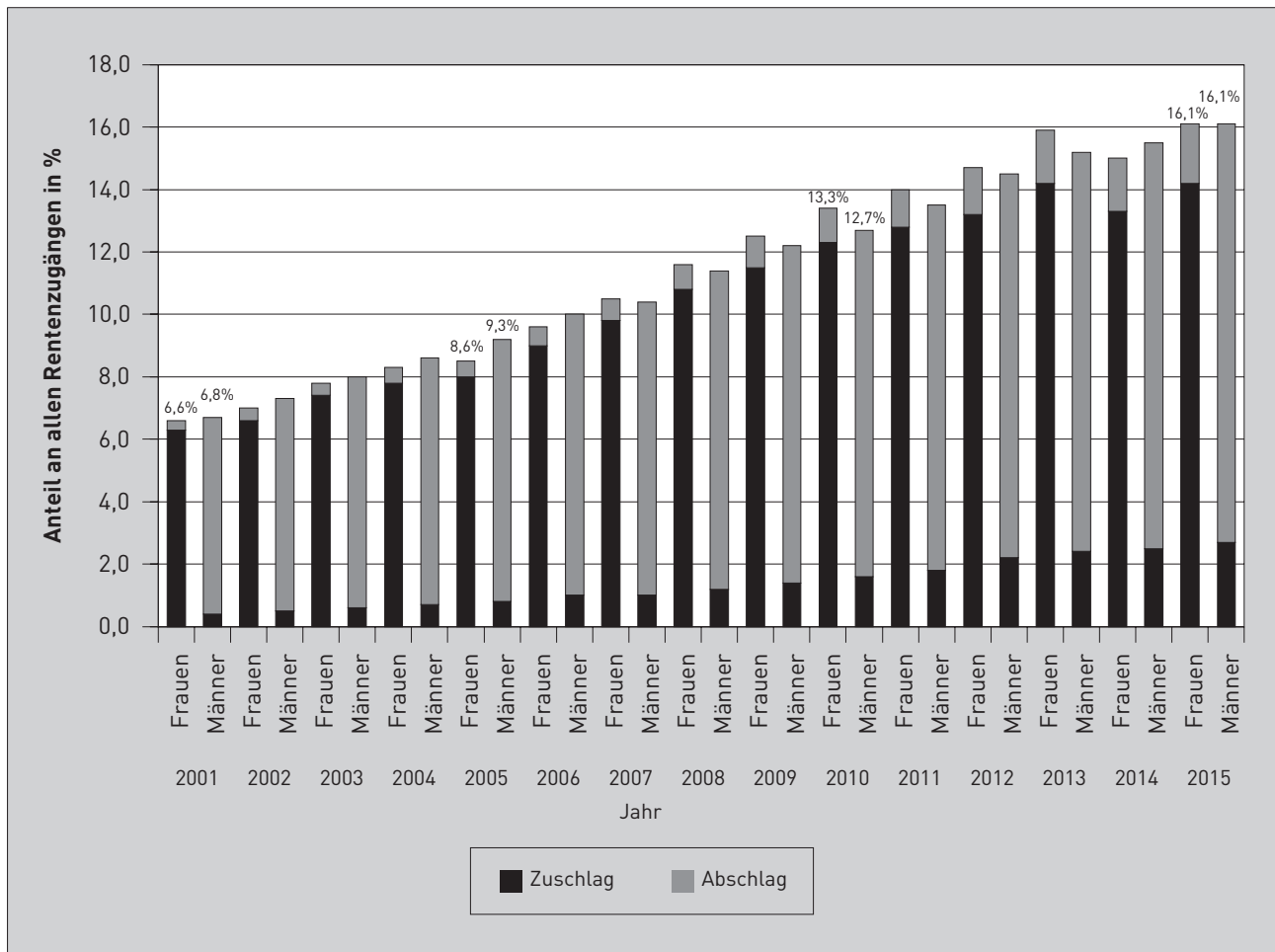
tenzugang einen Zuschlag, so waren es im Jahr 2015 nur noch 88%. Im Gegenzug stieg im gleichen Zeitraum unter Männern der Anteil mit Zuschlägen an allen Versorgungsausgleichsfällen im Rentenzugang von 6% auf 13%.

### 3. Versorgungsausgleich wertet Altersrenten von Frauen auf

Die Bedeutung des Versorgungsausgleichs bemisst sich nicht nur an dessen Verbreitung, sondern auch an der Höhe der transferierten Versorgungsrechte. Wie hat der Versorgungsausgleich die Rentenbeträge von Frauen und Männern verändert? Im Folgenden werden nur die Zuschläge betrachtet, denn bis zur Gesetzesreform 2009 kann davon ausgegangen werden, dass die insgesamt zu verteilenden Zuschläge in Umfang und Höhe weitgehend vollständig erfasst wurden, weil der durchgeführte Gesamtausgleich in der Regel im Rahmen der gesetzlichen RV vollzogen wurde. Abschläge hingegen wurden auch damals schon in den jeweiligen Versorgungssystemen abgerechnet und sind seit jeher unvollständig in der Versorgungsausgleichsstatistik erfasst.

Im Rentenbestand erfahren vor allem Frauen, die einen Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich erhalten und eine Altersrente beziehen, eine deutliche

**Abb. 4: Entwicklung des Anteils der Rentenzugänge mit Zu- oder Abschlägen aus einem Versorgungsausgleich nach Geschlecht zwischen 2001 und 2015**



Quelle: FDZ-RV Rentenzugang 2001–2015, eigene Berechnungen.

Erhöhung ihres Rentenbetrags um durchschnittlich 37,1% (vgl. Abb. 5). Diese Frauen erzielen aus eigenen Rentenanwartschaften im Jahr 2015 eine Altersrente von rd. 714 EUR. Das entspricht etwa der Durchschnittsrente aller Frauen mit Altersrentenbezug in demselben Jahr. Der Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich von durchschnittlich 265 EUR führt zu einer deutlichen Steigerung des Rentenbetrags.

Bei den Erwerbsminderungsrenten liegt der durchschnittliche Zuschlag niedriger. Grund hierfür ist u. a. die Halbierung der Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich durch die Anwendung des Rentenartfaktors bei teilweiser Erwerbsminderung. Der Rentenbetrag wird im Mittel um 121 EUR erhöht, was einer Rentenerhöhung von rd. einem Sechstel entspricht. Allerdings profitiert, wie oben gezeigt, gut ein Fünftel aller Frauen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen.

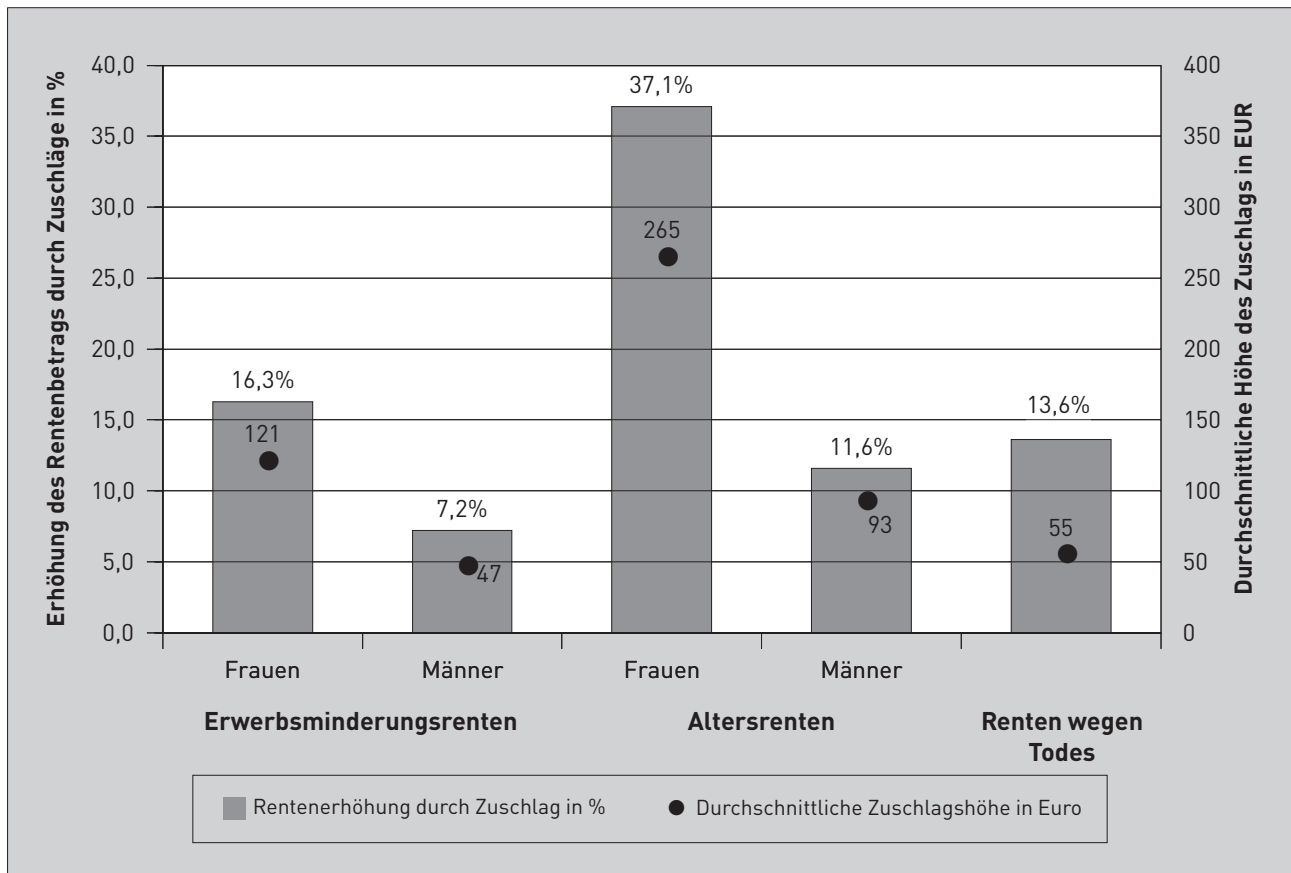
Männer erhalten weitaus seltener einen Zuschlag aus einem Versorgungsausgleich. Wenn sie begünstigt werden, dann ist die Höhe des Zuschlags deutlich niedriger als bei Frauen mit Rentenbezug. Gleich-

zeitig liegt ihr Rentenbetrag aus eigenen Beitragsleistungen höher als bei Frauen, so dass auch anteilig der Rentenzuwachs durch den Zuschlag aus einem Versorgungsausgleich relativ gering ausfällt.

Bei den Renten wegen Todes spielen Zuschläge sowohl in ihrer Häufigkeit als auch in der Höhe eine untergeordnete Rolle, schon allein weil sie durch den Rentenartfaktor und die oftmals vollzogene Rentenkürzung aufgrund der Einkommensanrechnung nicht in voller Höhe übertragen werden. Die doch beachtliche prozentuale Rentenerhöhung von 13,6% ergibt sich in erster Linie aus dem niedrigen durchschnittlichen Rentenbetrag von rd. 400 EUR.

Veränderungen im Zeitverlauf lassen sich wiederum klarer anhand des Rentenzugangs aufzeigen. Zwischen 2000 und 2015 zeigen sich bei den Altersrenten mit Versorgungsausgleich bei Männern kaum Veränderungen, während bei Frauen die Höhe der Zuschläge und auch der Anteil des Zuschlags an den Rentenleistungen sinkt (s. Tabelle 1, S. 188). Ein Grund für diese Entwicklung ist, dass der Anteil der Altersrentnerinnen aus den neuen Bundesländern mit einem Zuschlag aus einem Versorgungsausgleich

**Abb. 5: Erhöhung des Rentenbetrags durch den Versorgungsausgleich nach Geschlecht und Rentenarten (Rentenbestand)**



Quelle: FDZ-RV Rentenbestand 2015, eigene Berechnungen.

von 2,4% im Jahr 2000 auf 8,4% im Jahr 2015 gestiegen ist. Da die Anwartschaften in Ostdeutschland zwischen den Geschlechtern aufgrund des geringeren Lohngefälles und der hohen Erwerbsquote ostdeutscher Frauen egalitärer verteilt sind, fallen auch die Zuschläge im Durchschnitt deutlich geringer aus als bei westdeutschen Frauen. In der Folge sinkt auch die durchschnittliche Zuschlagshöhe insgesamt.

Die beobachtete Entwicklung steht zudem in Zusammenhang mit der besseren eigenständigen Alterssicherung von Frauen in jüngeren Geburtskohorten unabhängig vom Ehepartner, die einerseits durch die erweiterte rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung und Pflege sowie andererseits in den alten Bundesländern auch durch eine stärkere Erwerbsbeteiligung höhere Anwartschaften erwerben. Dadurch verringert sich der Ausgleichsbedarf. Die eigenständigen Rentenleistungen bei geschiedenen Frauen stiegen vor allem zwischen 2005 und 2015 von 492 auf 774 EUR.

Bei den Erwerbsminderungsrenten gab es zwischen 2005 und 2015 kaum Veränderungen. Tendenziell gewinnen Zuschläge aus einem Versorgungsausgleich bei Männern mit einer Erwerbsminderungsrente relativ zum Rentenbeitrag aus eigenen Beiträgen

etwas an Bedeutung, während bei Erwerbsminderungsrentnerinnen der Zuschlag im Zeitverlauf den Rentenbetrag aus eigenen Beiträgen anteilig etwas weniger stark aufbessert. Die Zuschlagshöhe ist bei männlichen Altersrentnern in dem Zehnjahreszeitraum nahezu unverändert, bei Frauen sinken sowohl die relative als auch die absolute Bedeutung der Zuschläge im Zeitverlauf.

Es ist zu beachten, dass sich die Zuschlagshöhe auch durch die Rentenanpassungen verändert hat. Zwischen 2000 und 2015 stiegen der aktuelle Rentenwert um 17,6% und der aktuelle Rentenwert Ost um 25,2%. Dennoch war bei allen in Tabelle 1 dargestellten Personengruppen die durchschnittliche Summe der durch den Versorgungsausgleich transferierten Entgeltanteile im Betrachtungszeitraum rückläufig. Das zeigt einerseits tendenziell die zurückgehende individuelle Bedeutung des Versorgungsausgleichs vor allem durch die verbesserte eigenständige Altersvorsorge von Frauen. Andererseits bewirkt die Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009, dass die Zuschläge bei unter dem neuen Recht durchgeführten Versorgungsausgleich aufgrund des Prinzips der internen Teilung im jeweiligen Versorgungssystem in der gesetzlichen RV nicht mehr vollständig erfasst sind.

**Tabelle 1: Höhe der Zuschläge aus einem Versorgungsausgleich und prozentuale Erhöhung des Rentenbetrags nach Geschlecht, Rentenart und Jahr (Rentenzugang).**

	Zuschlag			
	Frauen		Männer	
	Höhe des Zuschlags in EUR	Erhöhung des Rentenbetrags in %	Höhe des Zuschlags in EUR	Erhöhung des Rentenbetrags in %
<b>Altersrenten</b>				
2000	267,26	50,72 %	83,55	12,90 %
2005	256,10	52,04 %	78,30	11,86 %
2010	222,03	37,71 %	82,48	12,11 %
2015	205,38	26,55 %	89,21	11,36 %
<b>Erwerbsminderungsrenten</b>				
2000	161,06	26,11 %	39,92	6,01 %
2005	118,61	19,94 %	33,94	5,66 %
2010	111,26	19,95 %	38,57	7,33 %
2015	112,52	17,17 %	45,11	7,54 %

Quelle: FDZ-RV Rentenzugang 2000, 2005, 2010 und 2015, eigene Berechnungen.

#### 4. Fazit

Der Versorgungsausgleich soll die eigenständige Einkommenssicherung des wirtschaftlich schwächeren Ehe- oder Lebenspartners im Alter verbessern. Altersvorsorgeleistungen während der Ehezeit werden als gemeinschaftliche Leistung angesehen und zu gleichen Teilen unter den geschiedenen Partnern aufgeteilt. 40 Jahre nach Einführung des Versorgungsausgleichs kann festgehalten werden, dass die 1977 durchgeführte Reform des Familienrechts für geschiedene Frauen einen wichtigen Baustein für die eigenständige Alterssicherung darstellt. Gerade bei den Altersrentnerinnen, die einen Zuschlag aus einem Versorgungsausgleich erhalten, verbessert sich der Rentenbetrag wesentlich.

Der Anteil der Rentner, deren Rente durch einen Zu- oder Abschlag aus einem Versorgungsausgleich mitbestimmt wird, ist insgesamt mit unter 10% noch eher gering. Die Entwicklungen im Rentenzugang zeigen jedoch, dass der Anteil an Renten, die mit einem Versorgungsausgleich behaftet sind, seit 2001 kontinuierlich steigt. Der steigende Trend wird sich voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren fortsetzen, da die Geburtsjahrgänge mit hohen Scheidungsraten ab 1992 erst noch das Rentenalter erreichen. Längerfristig wird sich dann der seit 2004 anhaltende Trend leicht sinkender Scheidungszahlen und Versorgungsausgleiche bei den Rentenleistungen bemerkbar machen.

Durch die Reform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009 kann diese Entwicklung aber mit den Daten der Deutschen Rentenversicherung in Zukunft nur noch bedingt nachvollzogen werden, weil die Aufteilung der Zu- und Abschläge unter der neuen Ausgleichssystematik der vorrangigen internen Teilung jeweils innerhalb der einzelnen Vorsorgesysteme vollzogen wird. Zahl und Höhe der innerhalb der gesetzlichen RV transferierten Zuschläge im Rahmen eines Versorgungsausgleichs liefern unter der neuen Rechtsfassung in Zukunft nur noch ein unvollständiges Bild der Verteilungswirkung des Versorgungsausgleichs.

Ein weiterer Entwicklungstrend ist, dass die Unterschiede zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der Anteile an Zuschlägen und der Zuschlagshöhe in den letzten 15 Jahren geringer geworden sind. Darin spiegelt sich zum einen der Wandel in der Erwerbsbeteiligung von Frauen in den alten Bundesländern wider. Ein größerer Anteil von Frauen ist über längere Lebensabschnitte erwerbstätig und Frauen arbeiten zunehmend in besser bezahlten Jobs. Zum anderen trägt die seit 1992 verbesserte rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen auch dazu bei, dass die Unterschiede in der Altersvorsorge zwischen den Ehepartnern geringer werden.